

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

- Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
 2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementpreis: Frei
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts
zu
Pulsnik.
und des Stadtrathes

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftskeller:
Buchdruckerei von A. Babs,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Kamenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidenbank.
Rudolph Mosse und S. V.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 12.

8. Februar 1896.

Verordnung, die Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1895 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen- u. Entschädigungen betreffend.

Noch der am 18. December vorigen Jahres vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde und Rinder ist zur Erstattung derjenigen im Jahre 1895 ver-
lagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, welche an Entschädigungen nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten
und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere bez. nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 für die an den Folgen der Impfung
der Lungenseuche umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Rinder oder für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder zu gewähren gewesen, bez.
an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der aufgezählten Rinder ein Jahresbeitrag von dreizehn Pfennigen zu erheben, während auf die Pferde ein Beitrag
diesmal nicht entfällt.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881, Seite 13 — und der Ver-
ordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884, Seite 62, und von 1886, Seite 64 — andurch bekannt gemacht wird,
werden die zur Einhebung d. s. beregten Jahresbeitrages berufenen Polizeibehörden (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände) hiermit angewiesen, auf Grund des von den Kreis-
hauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Verzeichnisses den oben ausgeschriebenen Jahresbeitrag von den betreffenden Rindviehbesitzern unver-
züglich einzuziehen und bis längstens den 1. April d. J. unter Beischluß des Verzeichnisses an die Kreis hauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 27. Januar 1896.

Ministerium des Innern.
v. Meißel.

Bekanntmachung, Viehmärkte betr.

Alle aus Anlaß der hiesigen Viehmärkte zum Verkauf nach hier gebrachten Pferde sind behufs ihrer Untersuchung durch Herrn Bezirksthierarzt von 9 Uhr Vormittags an
auf dem Holzberg und der Großröhrsdorfer Straße auf den daselbst zur Abhaltung der Pferdemarkte bestimmten Plätzen reihenweise aufzustellen.

Der Verkauf der Pferde in den Ställen und vor erfolgter bezirksthierärztlicher Untersuchung ist für die Tage der Viehmärkte verboten, ebenso die Aufstellung von Pferden
auf anderen als den obenbezeichneten Plätzen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in Gemäßheit § 54 der hiesigen Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.
Bei Vermeidung gleicher Strafe wird auch den Gastwirthen, welche zu den Viehmärkten zum Verkauf bestimmte Pferde in ihren Stallungen aufnehmen, aufgegeben, dafür
zu sorgen, daß obigen Verordnungen gehörig nachgegangen werde.

Pulsnik, am 5. Februar 1896.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Freitag, den 7. Februar 1896, Abends 8 Uhr, öffentliche Stadtverordneten-Sitzung im Sitzungssaal.

Die Tagesordnung hängt in der Rathhausflur aus.
Der Stadtverordneten vortsteher.
Dr. Sauer.

Dem für Pulsnik M. S. und Böhmisches-Vollung verpflichteten Trichinenschauer Fleischer Ehrhardt Gardt in Pulsnik ist die Befugniß zur Ausübung der Trichinen-
schau wegen Unzuverlässigkeit entzogen.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 1. Februar 1896.
von Erdmannsdorff.

Der Regierungsentwurf zu dem neuen sächsischen Landtagwahlgesetz.

Das „Königl. Dresden. Journ.“ theilt über die Grund-
züge des neuen Wahlgesetzentwurfes Folgendes mit: Der
Kreis der Wahlberechtigten erfährt im Gesetzentwurf eine
erhebliche Erweiterung dadurch, daß das Wahlrecht auf
alle diejenigen ausgedehnt wird, welche überhaupt staat-
liche Grund- oder Einkommensteuer entrichten und vom
Tage des Abschlusses der sogenannten Urwählerliste zu-
rückgerechnet, seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz
oder Aufenthalt im Orte haben. Die Abgeordneten zur
Zweiten Kammer werden auch künftig in Wahlkreisen,
deren Zahl und Abgrenzung keine Aenderung erfährt, ge-
wählt, aber nicht mehr unmittelbar von den Wahlberechtig-
ten, sondern von Wahlmännern. Auf je 500 Seelen der
ortsanwesenden Civilbevölkerung entfällt ein Wahlmann.
Unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1890 würde
die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden
Wahlmänner demnach zwischen 55 und 177 schwanken.
Nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung wird sich
letztere Ziffer voraussichtlich noch wesentlich erhöhen. Die
Wahlmänner werden in Wahlbezirken durch die Urwähler
gewählt. Orte von weniger als 1500 Seelen werden
mit einem oder mit mehreren benachbarten Orten zu einem
Wahlbezirk vereinigt. Orte von 1500 bis 3499 Seelen
bilden eigene Wahlbezirke. Orte von 3500 und mehr
Seelen werden in mehrere Wahlbezirke getheilt. In einem
Wahlbezirk können bis zu 6, in den Wahlbezirken der
Städte mit 40,000 und mehr Einwohnern bis zu 12
Wahlmänner gewählt werden. — Die Urwähler werden
nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden staatlichen
Grund- und Einkommensteuer in drei Abtheilungen getheilt.
In die erste Abtheilung gehören diejenigen Höchstbesteu-
erten Urwähler, welche zusammen das erste, oberste, Drittel
der Gesamtsumme der Steuerbeträge des Ortes bezw.
des Wahlbezirks entrichten. In je dem Falle aber gehören

in die erste Abtheilung alle diejenigen Urwähler, welche
an Grund- und Einkommensteuer zusammen den Betrag
von wenigstens 300 M. — welcher Betrag einem Ein-
kommen von 10,000 M. entspricht — zu entrichten haben.
Die zweite Abtheilung wird gebildet von den nächst niedriger
besteuerten Urwählern, auf welche die Hälfte der noch ver-
bliebenen Steuersumme entfällt. Jedenfalls aber gehören
in die zweite Abtheilung alle diejenigen Urwähler, welche
an Grund- und Einkommensteuer zusammen den Betrag
von mindestens 50 M. — der einem Einkommen von
2800 Mark entspricht — entrichten. Alle übrigen Urwäh-
ler bilden die dritte Abtheilung. Ist schon durch die Be-
stimmung, daß jedenfalls alle Urwähler mit 300 M.
Steuerfuß in die erste, alle mit 50 M. Steuerfuß in die
zweite Abtheilung zu gehören haben, einem überwiegenden
Einfluß der Besitzer großer Vermögen vorgebeugt, so ist
eine weitere Kautel gegen den plutokratischen Charakter
des Wahlsystems ferner noch durch die Bestimmung geschaf-
fen worden, daß alle Steuerbeträge, welche 2000 Mark
übersteigen, nur mit diesem Betrage bei der Berechnung
der Gesamtsumme der Steuerbeiträge in Ansatz kommen.
Um den unter der Herrschaft des in Preußen geltenden
Wahlsystems nicht seltenen Fall auszuschließen, daß die
erste oder zweite Abtheilung nur aus einem oder nur aus
zwei Urwählern bestehe, ist ferner die Bestimmung getroffen
worden, daß in diesen Fällen die Abtheilung durch Nach-
rücken aus der nächstfolgenden Abtheilung bis auf mindestens
3 Urwähler ergänzt wird. — Ein weiterer Vorwurf gegen
das Klassenwahlsystem pflegt dann erhoben zu werden,
wenn die Berechnung und Abgrenzung der Gesamtsteuer-
summe in ein und derselben Gemeinde bezirksweise erfolgt,
da solchenfalls oft eine große Verschiedenheit in der Ver-
theilung der gleiche Steuerbeträge entrichtenden Wähler
auf die einzelnen Abtheilungen sich herausstellt, eine Ver-
schiebenheit, die, weil sie denselben Ort betrifft, von den
Betheiligten besonders unangenehm empfunden wird. Um
derartige Verhältnisse auszuschließen, wird nach dem sächsi-

schen Entwurfe die Gesamtsumme der Steuerbeträge für
den einzelnen Ort berechnet. Abweichungen ergeben sich
nur für die beiden Fälle, daß mehrere Orte zu einem
Wahlbezirk vereinigt sind und daß — wie in Dresden,
Leipzig, Chemnitz — ein Ort in mehrere Wahlkreise zer-
fällt. Im ersteren Falle wird die Gesamtsumme der
Steuerbeträge für den ganzen Wahlbezirk, im letzteren
Falle für den ganzen Wahlkreis berechnet. Für jeden
Ort sind Urwählerlisten aufzustellen, welche als Grundlage
für die Abtheilungsliste zu dienen haben. Unter Zugrunde-
legung der letzteren finden sodann die Wahlmännerwahlen
statt. Jede Abtheilung wählt gesondert für sich in gehei-
mer Abstimmung den dritten Theil der Wahlmänner.
Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Bei
der Wahl der Wahlmänner entscheidet die absolute Mehr-
heit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergiebt sich für
einen Wahlmann keine absolute Stimmenmehrheit, so findet
eine anderweite Wahl statt, bei welcher die relative Mehr-
heit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleich-
heit das Loos entscheidet. — Die gewählten Wahlmänner
bleiben, außer im Falle einer Kammerauflösung, auf die
Dauer der Wahlperiode des Abgeordneten in Funktion.
Bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeord-
neten sind nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Weg-
zug oder sonst ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu
wählen. Die Wahlmänner endlich wählen unter der Lei-
tung eines Wahlkommissars in geheimer Abstimmung nach
absoluter Majorität wahlkreisweise die Abgeordneten.

Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnik. Bei hiesiger Sparkasse wurden im
Monat Januar 1896 973 Einzahlungen im Betrage von
82 591 M. 5 Pf. geleistet, davon erfolgten 492 Rückzah-
lungen im Betrage von 43 800 M. 27 Pf.
Bauken. Die Zeichnungen zum Bau eines
Schwimmbassins haben binnen Kurzem die ersteilige

